

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Die PROMAAD GmbH (nachfolgend „PROMAAD“ genannt) ist ein global tätiger Dienstleister für die Automobilindustrie, deren Zulieferer, sowie den Maschinen- und Anlagenbau. Die enge Verzahnung von Entwicklungs- und Beratungsdienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zeichnet die Arbeit der PROMAAD aus.

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PROMAAD gelten ausschließlich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen abweichende Bedingungen des Dienstleisters erkennt PROMAAD nicht an, es sei denn, PROMAAD hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB´s gelten auch dann, wenn PROMAAD in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender AGB des Dienstleisters die Dienste vorbehaltlos in Anspruch nimmt.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AEB´s der PROMAAD auch für alle künftigen Geschäfte mit dem betreffenden Dienstleister.

§2 Abruf - Bestellung

Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund von Beauftragungen, die PROMAAD dem Dienstleister unter Einbeziehung dieser AEB erteilt. Der Dienstleister ist verpflichtet, innerhalb des ausgewiesenen Leistungszeitraums nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung für PROMAAD tätig zu werden, ohne die angegebene Leistungszeit für die Leistung der Dienste zu überschreiten.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich PROMAAD Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung seitens PROMAAD nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Dienstleistung auf Grund der Beauftragung durch PROMAAD zu verwenden; nach Leistung der Dienste sind solche Unterlagen PROMAAD unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind solche Unterlagen geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 12.

§3 Vergütung - Inhalt von Rechnungen - Zahlungsbedingungen

Für die Vergütung ist nur der in der Beauftragung ausgewiesene Stunden-/Tagessatz verbindlich. Die tatsächliche Vergütung ist nach Leistung der Dienste in Rechnung zu stellen und ergibt sich ausschließlich aus dem vom Dienstleister erstellten Tätigkeitsnachweis.

Ein Tagessatz umfasst generell 8 Stunden und eine geringere Einsatzzeit pro Tag wird anteilig mit einem Teiler von 8 zum vereinbarten Tagessatz vergütet.

Die in der Bestellung ausgewiesene Vergütung enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer wird vom Dienstleister in gesetzlicher Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Reise- und Nebenkosten werden auf Nachweis und Beleg in der tatsächlich angefallenen Höhe erstattet, gemäß den Regeln und Vorgaben dem BMF (Bundesfinanzministerium).

Nach Leistung der Dienste bezahlt PROMAAD die Vergütung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

§4 Dienstleistungszeitrahmen

Der in der Beauftragung angegebene Leistungszeitraum für die Leistung der Dienste und die hierfür ausgewiesene Leistungszeit sind bindend.

Der Dienstleister ist verpflichtet, die in der Bestellung ausgewiesenen PROMAAD Ansprechpartner unverzüglich telefonisch und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Zeitrahmen oder die Dienstzeit nicht eingehalten werden können.

Ohne schriftliche Einwilligung der PROMAAD ist der Dienstleister nicht berechtigt, Subunternehmer mit der Vertragserfüllung zu beauftragen.

§5 Tätigkeitsnachweis

Der Projektleiter erhält einen detaillierten Tätigkeitsnachweis vom Dienstleister, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eine entsprechende Vorlage kann auch bei der PROMAAD angefordert werden.

§6 Ansprechpartner bei PROMAAD

PROMAAD benennt in der Beauftragung einen fachlichen Ansprechpartner (Projektleiter), der die Erfüllung der Vertragsleistung überwacht und PROMAAD intern dokumentiert.

§7 Mitarbeiter des Dienstleisters

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung wird der Dienstleister nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Müssen Mitarbeiter des Dienstleisters aus Gründen, die in ihrer Person liegen, ersetzt werden, so kann der Dienstleister hieraus eine Terminüberschreitung oder Ersatzansprüche nicht herleiten.

§8 Informationsanspruch

Der Dienstleister wird PROMAAD auf ihr Verlangen jederzeit vollen Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse geben und alle sonstigen Projekt relevanten Auskünfte erteilen.

§9 Haftung

Der Dienstleister haftet für sämtliche Schäden, die seine Mitarbeiter PROMAAD zufügen, auch wenn er seine Mitarbeiter sorgfältig ausgesucht und belehrt hat.

§10 Haftpflichtversicherungsschutz

Der Dienstleister ist verpflichtet, sich über die Haftungsrisiken bei der Durchführung des jeweiligen Projekts zu informieren, und zu prüfen, ob er ausreichend versichert ist oder eine projektbezogene Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen hat.

§11 Schutzrechte

Der Dienstleister gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Diensten keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden.

§12 Geheimhaltung – Werbeverbot

Der Dienstleister ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung seitens PROMAAD offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens aber 5 Jahre nach der Unterzeichnung des zugrunde liegenden Vertrages durch die letzte der Parteien.

§13 Verwertung der Leistung

Der Dienstleister überträgt PROMAAD das Eigentum an schriftlichen Projektergebnissen die im Rahmen der Leistung der Dienste entstehen und zwar mit deren Erstellung und im jeweiligen Bearbeitungszustand. Der Dienstleister verwahrt insoweit das Eigentum der PROMAAD an den Projektergebnissen bis zur Übergabe bzw. Abnahme der Leistung. Mit der Entstehung von urheberrechtlich geschützten Werken oder durch Schutzrechte geschützter Werke überträgt der Dienstleister der PROMAAD vollständig das unwiderrufliche, unbeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht hieran einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Das Nutzungsrecht der PROMAAD schließt insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung und der Änderung ein.

§14 Kundenschutz

Setzt PROMAAD den Dienstleister bei ihren Kunden ein, wird der Dienstleister weder während dieses Einsatzes noch für die Dauer von zwei Jahr nach Beendigung der Dienste eine direkte oder indirekte vertragliche Beziehung zum betreffenden Kunden der PROMAAD eingehen, deren Gegenstand eine Tätigkeit im zuvor von PROMAAD betreuten Kundenprojekt vorsieht. Bestehen bereits nachweisbar Kontakte zu der jeweils federführenden Abteilung gilt der Kundenschutz für andere Projekte nicht.

§15 Einhaltung der Gesetze

Der Dienstleister ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Dienstleister beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht der PROMAAD ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Dienstleister bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Dienstleister verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit PROMAAD betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

§16 Laufzeit - Kündigungsrecht des Bestellers

Das Vertragsverhältnis endet von selbst durch Zweckerreichung (Projektabschluss, Eintritt des mit der konkret beauftragten Leistung angestrebten Erfolgs), spätestens jedoch mit Ablauf des verbindlichen Leistungszeitraums; die Regelungen der §§ 11 bis 15, als auch die Zulässigkeit einer ordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt. Die ordentliche Kündigung in Schriftform ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des Monats zulässig.

PROMAAD kann bis zur Vollendung des Werks jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen, sofern ein Werkvertrag vorliegt. Kündigt PROMAAD, so ist der Dienstleister berechtigt, die Vergütung bereits erbrachter Leistungen, einschließlich des darauf entfallenden kalkulatorischen Gewinns zu verlangen.

§17 Gerichtsstand - Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis ergeben, ist für beide Vertragspartner Stuttgart

Der zugrunde liegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland

Sofern sich aus dem Abruf oder der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der PROMAAD.